

§ 1 Bedeutung und Grundbegriffe des Allgemeinen Schuldrechts

Weiterführende Literatur: Brox, Allgemeines Schuldrecht; Esser/Schmidt, Schuldrecht, Band I, Allgemeiner Teil, Teilband I und II; Fikentscher, Schuldrecht; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Band 1; Medicus, Bürgerliches Recht; Medicus, Schuldrecht, Allgemeiner Teil; Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch; Wörlen, Grundbegriffe des Schuldrechts, Teilband 1: Allgemeines Schuldrecht.

1. Aufgaben des Schuldrechts

Das Schuldrecht ist Teil des Privatrechts. Ziel des Schuldrechts ist, den am Wirtschaftsleben teilnehmenden Rechtssubjekten Regeln an die Hand zu geben, im Rahmen derer sie ihre wirtschaftlichen Beziehungen untereinander eigenverantwortlich selbst gestalten können. Dementsprechend enthält das Schuldrecht die wesentlichen Regelungen

- zum Austausch von Gegenständen und Leistungen sowie
Bsp.: Kauf-, Dienst-, Darlehensvertrag
- zum Ausgleich von Schäden oder Benachteiligungen.
Bsp.: Mängelhaftung (z.B. § 437 ff); Verzug; Unerlaubte Handlung (§§ 823 ff); Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff).

2. Zur Systematik und zum Geltungsbereich

Das Recht der Schuldverhältnisse wird im 2. Buch des BGB (§§ 241-853) in acht Abschnitten behandelt. Im 8. Abschnitt (§§ 433-853) hat der Gesetzgeber bestimmte, im praktischen Leben besonders häufig vorkommende Schuldverhältnisse (wie Kauf- oder Werkvertrag) ausdrücklich geregelt. Diesen Teil nennt man Besonderes Schuldrecht; mit ihm werden wir uns später befassen.

Dem Besonderen Schuldrecht vorangestellt ist das Allgemeine Schuldrecht (§§ 241-432). In den Abschnitten 1 - 7 finden sich im wesentlichen Vorschriften, die bei allen oder mehreren Arten von besonderen Schuldverhältnissen auftauchende Probleme zusammenfassen.

Bsp(e): Was bedeutet Schaden?; Was passiert bei Leistungsstörungen wie Verzug oder Unmöglichkeit? Wie tritt man von einem Vertrag zurück?

Dementsprechend gelten die Normen des Allgemeinen Teils (AT) des Schuldrechts zunächst einmal für alle besonderen Schuldverhältnisse, sofern dort nicht ausnahmsweise Sonderregelungen bestehen.

Bsp(e): Der Schadensbegriff im Kauf- und Werkvertragsrecht sind im wesentlichen identisch; eine verspätete Leistung beurteilt sich nach dem Darlehensvertragsrecht und dem Mietvertragsrecht nach den gleichen Regeln;

ein Rücktritt (§§ 346 ff) vom Kaufvertrag erfolgt nach den gleichen Vorschriften wie ein Rücktritt vom Mietvertrag.

Weiterhin gilt das Allgemeine Schuldrecht grds. auch für solche Schuldverhältnisse, die sich aus den übrigen Büchern des BGB ergeben.

Bsp: Anspruch des Finders auf Finderlohn (§ 971); Unterhaltsanspruch gegen Verwandte in gerader Linie (§ 1601).

Darüber hinaus hat der Allgemeine Teil des Schuldrechts auch Bedeutung für eine Vielzahl zivilrechtlicher Nebengesetze, sofern diese nicht ausdrücklich dessen ganz oder teilweise Nichtanwendbarkeit bestimmen.

Bsp: HGB; WechselG; ScheckG; StVG; HaftpflichtG; ProdhaftG; LuftverkehrsG.

Einzelne Vorschriften des Allgemeinen Schuldrechts enthalten solch tragende Gedanken, dass sie für das ganze Rechtssystem einschließlich des Öffentlichen- und sogar des Strafrechts gelten.

Bsp: § 242 „Treu und Glauben“

3. Schuldverhältnis und Leistung, § 241 Abs. 1

3.1 Der Begriff "Schuldverhältnis"

Zentraler Begriff des Schuldrechts ist das "Schuldverhältnis" (SchV). Unter SchV versteht man vorwiegend ein Rechtsverhältnis, wonach ein Rechtssubjekt dazu verpflichtet ist, einem anderen etwas zukommen zu lassen. Negativ formuliert es § 241 Abs. 1 S. 1, wonach der eine am Schuldverhältnis Beteiligte (der Gläubiger) berechtigt ist, von dem anderen Beteiligten (dem Schuldner) eine Leistung zu fordern.

Das Recht des Gläubigers wird dabei bezeichnet als

- Anspruch oder
- Forderung.

Die Pflicht des Schuldners nennt man hingegen

- Schuld oder
- Verbindlichkeit (auch Obligation genannt).

Der Begriff "Schuldverhältnis" ist seinerseits zu unterscheiden in:

- SchV im weiteren Sinne (i.w.S.) = Gesamtheit aller wechselseitigen Leistungsansprüche und Leistungspflichten und
Bsp: Kaufvertrag oder Werkvertrag mit jeweils einer Vielzahl von Einzelansprüchen
- SchV im engeren Sinne (i.e.S.) = der einzelne Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner.
Bsp: Anspruch auf Kaufpreiszahlung; Erbringung des vereinbarten Werkes.

Das BGB verwendet den Begriff SchV, ohne nähere Kennzeichnung, ob es sich um ein SchV i.w.S. oder ein SchV i.e. handelt.

3.2 Exkurs: Abgrenzung zum Gefälligkeitsverhältnis

Das Gefälligkeitsverhältnis begründet -im Gegensatz zum SchV- weder rechtliche Pflichten noch rechtliche Ansprüche. Durch ein SchV i.w.S. wollen sich die Parteien rechtlich verpflichten. An diesem rechtlichen Bindungswillen fehlt es bei der Gefälligkeit (vgl. Meub AT § 5, 2.1).

Aus einem Gefälligkeitsverhältnis entstehen keine Rechtsansprüche. Es kann also weder Leistung noch Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden.

3.3 Der Begriff "Leistung"

Leistung ist, was der Gläubiger vom Schuldner verlangen kann und was der Schuldner zu erbringen hat. Leistung ist jedes Verhalten, also Handeln, Dulden oder Unterlassen, das eine Person von einer anderen fordern kann (§ 241 Abs. 1 S. 2).

Bsp(e): für Handeln: Zahlung des Kaufpreises; Übereignen einer Sache;
für Dulden: Gestattung, ein Patent zu benutzen; Wegerecht;
für Unterlassen: Konkurrenzverbot.

3.3.1 Haupt- und Nebenleistung

Ein Schuldverhältnis i.w.S. begründet regelmäßig nicht nur für den Schuldner, sondern auch für den Gläubiger Haupt- und Nebenleistungspflichten. Hauptleistungspflichten z.B. eines Kaufvertrages sind die Übergabe des Kaufgegenstandes und die Zahlung des Kaufpreises, eines Mietvertrages die Überlassung der Mietsache und die Zahlung des Mietzinses. Neben der Erbringung der jeweiligen Hauptleistungen haben die Parteien eines Schuldverhältnisses aber meistens noch eine Vielzahl weiterer Nebenleistungen zu erbringen.

Bsp(e): Aufklärungs-, Instruktions-, Fürsorge-, Obhuts-, Schutz-, Sorgfalts- und sonstige Verhaltenspflichten.

3.3.2 Primäre und sekundäre Leistungspflicht

Bei einem vertraglichen Schuldverhältnis entsteht zunächst eine primäre Leistungspflicht (= Pflicht, den Vertrag zu erfüllen).

Bsp: Übergabe des Kaufgegenstandes; Eigentumsverschaffung am Werk; Erbringung der Arbeitsleistung.

Wird diese primäre Leistungspflicht nicht erfüllt oder tritt eine Leistungsstörung ein, so dass die primäre Leistung nicht erbracht werden kann, können sekundäre Leistungspflichten entstehen. Diese sekundären Pflichten treten dann i.d.R. an die Stelle der ursprünglichen Leistungspflicht.

Bsp: Schadenersatz statt der Leistung, §§ 280, 281 ff; 311a BGB.

3.3.3 Exkurs: Abgrenzung von Leistungspflichten zu Obliegenheiten

Unter einer sog. "Obliegenheit" versteht man ein bestimmtes, vom Gesetz auferlegtes Verhalten,

- dessen Nichtbefolgung vom Gesetz mit Rechtsnachteilen für die "belastete" Partei verknüpft ist,
- auf dessen Befolgung die Gegenseite jedoch keinen Rechtsanspruch hat.

Bsp(e): Nachfristsetzung, § 281 Abs. 1 BGB; Abmahnung, §§ 281 Abs. 3, 314 Abs. 2 BGB; Mängelrüge, § 377 HGB.

4. Gesetzliche, vertragliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse

Je nach dem, ob ein Schuldverhältnis kraft Gesetzes oder aufgrund eines Vertrages zustande gekommen ist, wird zwischen gesetzlichen und vertraglichen Schuldverhältnissen unterschieden. Weiterhin kann ein rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis unter bestimmten Voraussetzungen zustande kommen.

4.1 Gesetzliche Schuldverhältnisse

Ein gesetzliches SchV entsteht, wenn eine bestimmte gesetzliche Anspruchsgrundlage erfüllt ist. Folgende gesetzliche Schuldverhältnisse können dem Besonderen Teil des Schuldrechts entnommen werden:

- unerlaubte Handlungen, §§ 823 ff;
- ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff;
- Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 ff.

4.2 Vertragliche Schuldverhältnisse, § 311 Abs. 1

Ein vertragliches Schuldverhältnis wird durch Rechtsgeschäft, i.d.R. durch Vertrag begründet. In Anlehnung an die Arten der Rechtsgeschäfte (vgl. Meub, AT BGB § 7, 2.) wird bei den vertraglichen Schuldverhältnissen unterschieden zwischen

- einseitig verpflichtenden Verträgen,
- unvollkommen zweiseitig verpflichtenden Verträgen und
- vollkommen zweiseitig verpflichtenden Verträgen

(vgl. Übersicht). Die Unterscheidung ist von erheblicher Bedeutung z.B. für die jeweiligen sekundären Leistungspflichten.

Eine weitere Unterscheidung, die bei den vertraglichen Schuldverhältnissen zu machen ist, ergibt sich aus der unterschiedlichen zeitlichen Struktur solcher rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisse. Zu unterscheiden ist zwischen:

- einfachen vertraglichen Schuldverhältnissen (wie Kauf- oder Werkvertrag, aber auch Schenkung), die im Regelfall mit der einmaligen Leistungserbringung ihr Ende finden und
- **Dauerschuldverhältnissen** (z.B. Arbeitsvertrag, Mietvertrag, Leasing- oder Factoringvertrag). Solche Dauerschuldverhältnisse zeichnen sich dadurch aus, dass sie i.d.R. nicht durch einen einmaligen Leistungsaustausch ihr Ende finden, sondern für einen längeren Zeitraum gelten. Abhängig von ihrer rechtsgeschäftlichen Ausgestaltung sind sie entweder zeitlich limitiert oder sogar zeitlich unbefristet. Die wechselseitigen Pflichten eines solchen Dauerschuldverhältnisses sind meist revolving, d.h. z.B. ein Arbeitnehmer muss jeden Tag wieder seine Arbeitsleistung erbringen und der Arbeitgeber muss jeden Monat erneut Lohn zahlen.

Eine Konsequenz aus der unterschiedlichen zeitlichen Struktur ist, dass Dauerschuldverhältnisse prinzipiell kündbar sein müssen, vgl. § 314 BGB.

4.3 Rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse, § 311 Abs. 2 und 3, § 241 Abs. 2

Rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse können aus einer Vielzahl von unterschiedlichen Gründen entstehen. Beispielhaft sollen hier nur einige genannt werden:

- Bereits die Aufnahme von Vertragsverhandlungen verpflichtet die potentiellen Vertragspartner zur wechselseitigen Rücksichtnahme auf berechnigte Interessen der Gegenseite (z.B. nicht erfolgte Absage eines vereinbarten Termins, zu der die andere Seite anreist);
- Wer es gestattet, dass potentielle Geschäftspartner seine Geschäftsräume betreten, hat seine Verkehrssicherungspflichten zu beachten (z.B. Bananenschalenfall);
- die Inanspruchnahme von besonderem Vertrauen (Sachwalterhaftung, z.B. Gutachterexpertise, wirtschaftsprüfergutachten)
- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (z.B. der Vermieter schuldet nicht nur seinen Vertragspartnern eine sichere Begehbarkeit des Treppenhauses, sondern auch deren Kinder).

Mangelnde Rücksichtnahme auf die berechtigten Rechte, Rechtsgüter oder Interessen der anderen Seite können eine Pflichtverletzung (i.S.d. §§ 311, 241, Abs. 2, 280 ff) darstellen.

5. Die Wirkung schuldrechtlicher Ansprüche

Das SchV gewährt nur den an ihm beteiligten Personen (i.d.R. den beiden Vertragspartnern) Ansprüche oder legt ihnen Pflichten auf. Das Schuldrecht gibt also dem Gläubiger prinzipiell nur Ansprüche gegen den am SchV beteiligten Schuldner.

Insofern unterscheidet sich der schuldrechtliche Anspruch vom sachenrechtlichen Anspruch, der dem Inhaber eines Rechtes ein absolutes Recht gegen jedermann einräumt, wohingegen der schuldrechtliche Anspruch (als relatives Recht) dem Anspruchsberechtigten lediglich einen Anspruch gegen seinen Schuldner einräumt und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Anspruch aus einem vertraglichen, einem rechtsgeschäftsähnlichen oder einem gesetzlichen Schuldverhältnis handelt.